

Beitragsordnung des „Waldorfkindergarten Kakenstorf“ im „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.“

Stand 06.12.2021

Beitragsordnung für den Geschäftsbereich Kindergarten

1. Die Mitglieder des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.“ können die Vereinseinrichtungen zwecks Betreuung Ihrer Kinder im Kindergarten nutzen. Von jeder Familie wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Als Familie im Sinne dieser Ordnung gelten Eltern und Elternpaare, deren Kind oder deren Kinder im Kindergarten des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.“ aufgenommen sind.
3. Als Kinder im Sinne dieser Ordnung gelten leibliche, adoptierte oder zur Pflege angenommene Kinder.
4. Der Beitrag einer Familie für die Nutzung der Vereinseinrichtungen zur Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder im Kindergarten richtet sich nach der jeweils gültigen „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt“. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sind beitragsfrei.
5. Der Beitrag ist jeweils am Ersten eines jeden Monats fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten begründet und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Vereinseinrichtungen, solange ein Kind im Kindergarten aufgenommen ist
6. Für die Teilnahme am Frühstück und am Mittagessen sowie für nicht geleistete Baustunden und Gruppenkassen sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Gesamtvorstand (siehe „Beitragsübersicht Waldorfkindergarten Kakenstorf“ in jeweils aktueller Fassung).
7. Diese Beitragsordnung ersetzt alle bisher gültigen Beschlussfassungen und Ordnungen, soweit sie die Entrichtung von Beiträgen für die Nutzung von Vereinseinrichtungen im Geschäftsbereich Kindergarten betreffen. Sie gilt ab dem 6. Dezember 2021.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kakenstorf am 06.12.2021